

schen Reiches schien nur gewährleistet, wenn es gelang, die Ehe mit Theutberga für nichtig erklären zu lassen^{13a)} und Waldrada in aller Form zur Königin zu erheben. Dieses Ziel verfolgte Lothar im Bunde mit den beiden Erzbischöfen von Köln und Trier und der Mehrheit des hohen lothringischen Klerus zwölf Jahre hindurch mit erstaunlicher Zähigkeit. Erst sein unvorhersehbar früher Tod in Italien verhinderte den durchaus möglichen Erfolg seiner unermüdlichen Bemühungen¹⁴⁾.

In diesem langjährigen Streit standen Hinkmar und Karl d. K. konsequent auf Seiten der Theutberga, da sich für Karl ja nur dann Erbaussichten boten, wenn die unfruchtbare Ehe seines Neffen die allein rechtsgültige blieb. Man darf die Behauptung getrost wagen, daß Lothar ohne das Wirken Hinkmars das Ziel seiner Wünsche mit leichter Mühe erreicht haben würde. Vor diesem Hintergrund verlieren das Gutachten Hinkmars und seine Darstellung des Falles in den westfränkischen Reichsannalen viel an moralischem Gewicht, doch ginge es entschieden zu weit, wollte man Hinkmar darum der Heuchelei oder gar der Rechtsbeugung bezichtigen. Er war nun einmal in der angenehmen Lage, seinem König und dem Recht gleichzeitig dienen zu können.

Dem Historiker ist diese für Hinkmar so vorteilhafte Situation freilich weit weniger angenehm, da sie ihm nicht erlaubt, Hinkmars Verhalten in einer Konfliktsituation zu prüfen. Hinkmars Amtsbrüder Gunthar von Köln und Thietgaud von Trier hatten sich, als kanonisches Recht und Staatsinteresse unvereinbar gegenüberstanden, auf die Seite ihres Königs gestellt und somit die Treue zu ihrem Herrn höher veranschlagt als die Beachtung der Kirchengebote um jeden Preis. Wie würde sich Hinkmar in einer ähnlichen Lage verhalten haben? Diese Frage wurde bis heute niemals gestellt, da sie müßig schien. Sie ist es jedoch keineswegs, wie die folgenden Seiten zeigen werden.

^{13a)} Nur bei Nichtigkeit war die Möglichkeit der Wiederverheiratung gegeben; darum wohl auch der Vorwurf des Inzests. Ehebruch bewirkt zwar die Trennung der Ehe, aber keiner der Eheleute — auch der Unschuldige nicht — darf eine neue Ehe eingehen; s. Sdralek S. 129—137; Schrörs S. 197—200; Hellmann S. 355; s. auch Joseph Freisen, Geschichte des kanonischen Eherechts bis zum Verfall der Glossenliteratur (1893², Neudruck 1963) S. 575—587, 830—837. Vgl. noch unten Anm. 77.

¹⁴⁾ Lothar II. kehrte von Rom in dem Bewußtsein zurück, kurz vor der Erreichung seines Ziels zu stehen; in der Tat hätte Hadrian II. dem massiven Druck Ludwigs II. schwerlich lange widerstanden. Der plötzliche Tod Lothars befreite den Papst aus der peinlichen Situation, die Entscheidung seines Vorgängers in irgendeiner Form widerrufen zu müssen; vgl. besonders Calmette S. 113 mit Anm. 2.